

Sicherheit beim Umgang mit Waffen



www.vdb-waffen.de
www.gebrauchtwaaffe.de

Der richtige Umgang mit einer Waffe

Bitte unbedingt vor Benutzung einer Waffe beachten!

1. Machen Sie sich mit der Handhabung der Waffe und ihrer Funktion **genau** vertraut. Lesen Sie sehr aufmerksam die **Bedienungsanleitung**, bevor Sie die Waffe in die Hand nehmen.
2. Behandeln Sie **jede** Waffe so, als sei diese geladen oder feuerbereit.
3. Vergewissern Sie sich vor dem Laden der Waffen, dass der Lauf **frei** ist.
4. Laden Sie die Waffe immer erst **unmittelbar** vor dem Gebrauch.
5. Entsichern Sie erst **unmittelbar** vor der Schussabgabe.
6. Schießen Sie nur, wenn Sie das Ziel **genau erkannt** haben und **jede Gefährdung** der Umgebung **ausgeschlossen** ist.
7. Bedenken Sie, dass die Reichweite der Geschosse **bis zu 5 km und mehr** betragen kann, wenn unter einem Winkel von ca. 35 Grad geschossen wird.
8. Berühren Sie den Abzug der geladenen Waffe erst, wenn Sie das Ziel im Visier haben.
9. Richten Sie die Waffe **nie** auf einen Gegenstand, den Sie nicht beschießen wollen.
10. Verwenden Sie nur Munition, die dem Kaliber der Waffe entspricht und für welche die Waffe einen **Beschuss** hat.
11. Vergewissern Sie sich, dass sich niemand im Bereich des Hülsenauswurfs aufhält.
12. **Nie** mit einer geladenen Waffe ein Fahrzeug oder einen Hochsitz besteigen oder Hindernisse überwinden.
13. Benutzen Sie **nie** eine Waffe, die Funktionsstörungen hat. Diese sofort zur **Prüfung zu ihrem Büchsenmacher** oder Waffenfachhändler bringen.
14. Versuchen Sie **nie** eine Ladehemmung **gewaltsam** zu beseitigen.

15. **Entladen** Sie die Waffe **immer**, wenn Sie sie abstellen oder transportieren wollen. Lassen Sie den Verschluss immer geöffnet.
16. Transportieren Sie die Waffe **immer** in einem **Futtetal** oder **Waffenkoffer**.
17. Fassen Sie eine Waffe **nie** an der Mündung an.
18. Bewahren Sie Waffe und Munition **immer getrennt** und unter Verschluss auf.
19. Übergeben Sie eine Waffe **nie** einem **Unberechtigten**.
20. Vermeiden Sie alkoholische Getränke beim Sportschiessen und der Jagd.
21. Reinigen Sie ihre Waffe immer nach dem Gebrauch und prüfen **vorher**, dass sich im Lauf, Verschluss und Magazin keine Munition mehr befindet.

Nichtbeachtung dieser Regeln oder Informationen in der zur Waffe gehörenden Gebrauchsanleitung kann zu erheblichen Sachschäden und zu tödlichen Verletzungen von Menschen führen.

Aufbewahrungsregelungen nach dem neuen Waffengesetz

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen schon die Regelungen der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz

Allgemein gilt § 36 Abs. 1 WaffG:

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. ...“

Freie Waffen

Luftdruck-, Federdruck oder Co2-Waffen mit F-Zeichen oder Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sind eben-so wie Hieb- und Stoßwaffen so aufzubewahren, dass sie gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert sind. Unbefugt oder nichtberechtigt für den Umgang mit o.g. freien Waffen sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis wäre somit ausreichend.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen und verbotene Waffen

Bis zu jeweils 10 erlaubnispflichtigen Langwaffen können in einem Stahlschrank Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 oder gleichwertigem Behältnis aufbewahrt werden. Die zu den Langwaffen dazugehörige Munition darf in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder vergleichbarer Verschlussvorrichtung aufbewahrt werden; nicht zu den aufbewahrten Waffen gehörende Munition darf zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.

In einem Stahlschrank der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (sog. „Jägerschränke“) können maximal 5 Kurzwaffen auch zusammen mit Munition für Lang- und Kurzwaffen aufbewahrt werden.

Mehr als 10 erlaubnispflichtige Langwaffen sind entweder in einer entsprechenden Mehrzahl von Stahlschränken der Sicherheitsstufe A oder in einem Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 bzw. Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 aufzubewahren.

Bis zu jeweils 10 erlaubnispflichtigen Kurzwaffen oder bis zu jeweils 10 verbotenen Waffen können in einem Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 bzw. Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Gewicht über 200 kg) aufbewahrt werden. Die zu den aufbewahrten Waffen dazugehörige Munition kann in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder vergleich-

barer Verschlussvorrichtung aufbewahrt werden; nicht zu den aufbewahrten Waffen gehörende Munition darf zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.

Nur jeweils 5 erlaubnispflichtige Kurzwaffen oder jeweils 5 verbotene Gegenstände dürfen in einem Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 bzw. Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 aufbewahrt werden, wenn das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt.

Mehr als 10 erlaubnispflichtige Kurzwaffen oder mehr als 10 verbotene Gegenstände sind in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 bzw. Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (über 200 kg) oder in einem Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 aufzubewahren.

Munition

Munition ist in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer vergleichbaren Verschlussvorrichtung oder gleichwertiges Behältnis aufzubewahren.

Gemeinsame Aufbewahrung

Nach der neuen Allgemeinen Waffenverordnung ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechnigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig.

Was darf mit welcher Erlaubnis erworben werden?

Kurzübersicht

1. „alte Gelbe WBK“

Waffenbesitzkarte für Sportschützen, ausgestellt nach dem alten Waffengesetz bis spätestens 31.03.2003.

Gilt gem. § 58 Abs. 1 S. 3 WaffG im selben Umfang weiter, wie unter dem alten WaffG.

Zeitlich und mengenmäßig unbegrenzt gültige Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von **Einzellader-Langwaffen** (mit gezogenen und glatten Läufen).

2. WBK für Sportschützen

Die "neue Gelbe WBK" nach § 14 Abs. 4 WaffG gilt für alle vier nachstehend genannten Waffenarten, unter Beachtung des Erwerbsstreckungsgebots (maximal 2 Waffen in 6 Monaten). Inhaltliche Einschränkungen wären nicht zulässig.

Zeitlich eingeschränkte, mengenmäßig unbegrenzte Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von

- **Einzellader-Langwaffen** mit glatten und gezogenen Läufen
- **Repetier-Langwaffen** mit gezogenen Läufen
- **einläufige Einzellader-Kurzwaffen** für Patronenmunition
- **Mehrschüssige** Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung **Perkussionswaffen**: also Revolver und Doppelflinten).

3. „Grüne WBK“

Erwerbserlaubnis nach § 14 Abs. 2 WaffG. Für alle nicht unter 2. genannten Waffen muss eine grüne WBK mit entsprechendem Voreintrag vorgelegt werden (gilt auch für die ersten beiden jagdlichen Kurzwaffen des Jägers).

Berechtigt zum **Erwerb der durch Voreintrag** in der WBK vermerkten Waffe.

Der Voreintrag ist als Erwerbserlaubnis – soweit nichts anderes vermerkt ist – ein Jahr gültig.

4. gültiger Jahresjagdschein

Erwerbserlaubnis für nachstehende Waffen ist der Jagdschein i.S.v. § 15 BJagdG. D.h. ein Jugendjagdschein berechtigt nicht zum dauerhaften Erwerb von Schusswaffen (vgl. § 13 Abs. 7 WaffG).

Berechtigt zum Erwerb von allen Langwaffen, die nicht nach dem Bundesjagdgesetz ausdrücklich verboten sind. Verboten sind Vollautomaten, sowie Halbautomaten mit mehr als 2 Schuß Magazinkapazität.

5. Sammler-WBK

Berechtigt zum Erwerb und Besitz von Waffen, die unter das konkrete genehmigte (und ggf. später ergänzte oder erweiterte) Sammelgebiet fallen.

6. Munition

a) Munitionserwerbsschein (MES)

Berechtigt zum Erwerb und Besitz der im MES genannten Munitionsarten. In der Regel als Erwerbserlaubnis auf sechs Jahre befristet, als Besitzerlaubnis unbegrenzt gültig. Für Sammler und Sachverständige unbefristet und i.d.R. für alle Arten von Munition, die nicht dem KWKG unterliegt.

b) Eintrag in der WBK

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von für die in der WBK eingetragenen Schusswaffen wird in der Regel durch einen Eintrag in der WBK erteilt.

WICHTIG: „Für die darin eingetragenen Schusswaffen“ (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG) bedeutet, dass die zur jeweiligen Waffe passende Munition erworben werden kann, so z.B. .357 Magnum und .38 Spec.

Stand Januar 2009

Gesetzliche Bestimmungen beim Erwerb von Waffen und Munition nach dem neuen Waffengesetz

Waffenarten	Erwerb/Besitz	Führen
1. Frei verkäufliche Waffen		
Schreckschuss-, Reizstoff-, Signal-Waffen mit PTB- Zeichen	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI-	Personalausweis/Pass + <u>kleiner</u> Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Luftgewehre, Luftpistolen, Softair* mit F-Zeichen	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI-	Personalausweis/Pass + <u>großer</u> Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Einläufige Perkussionswaffen, Schusswaffen mit Zündnadel- Zündung, sofern Modell entwickelt vor dem 01.01.1871	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI-	Personalausweis/Pass + <u>großer</u> Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung (Rad-/Steinschloss) deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt wurde	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI-	Personalausweis/Pass
Wechse/Austausch- Einsteckläufe	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI- für Inhaber einer WBK, in der die dazugehörigen Schusswaffen eingetragen sind	Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Armbrüste	bei vollendetem 18. Lebensjahr -FREI-	Personalausweis/Pass

* Anmerkung zu Softair-Waffen: unter 0,5 Joule Mündungsenergie (so die alte und erneute Grenze seit 1.4.2008) sind sie vom Gesetz ausgenommen, wenn sie zum Spiel bestimmt sind, und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule steigt. Das Führen von frei erwerblichen Anschweiswaffen (Soft-Airs und andere) ist dagegen durch § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG seit dem 1.4.2008 verboten! Ihr Transport ist nur in einem verschlossenen Behältnis zulässig.

Erwerb durch Sportschützen

Waffenarten	Erwerb/Besitz	Führen
2. Kurzwaffen		
Pistolen und Revolver bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 l.r.)	bei vollendetem 18. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung)	Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Pistolen und Revolver über 5,6 mm (über Kaliber .22 l.r.)	ab vollendetem 21. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung) + amtsärztliches oder fachpsychologisches Gutachten gemäß § 6 Abs. 3 WaffG ab vollendetem 25. Lebensjahr, WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung)	Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
mehrschüssige Perkussionswaffen, einläufige Einzellader Kurzwaffen für Patronenmunition	Gelbe- WBK (Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung)	Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG
Handfeuerwaffen unter 7,5 Joule mit F Zeichen	Nur noch Altbesitz u.U. mit bedürfnisfreie WBK, sonst WBK mit Bedürfnisprüfung	Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG

Erwerb durch Sportschützen

Waffenarten	Erwerb/Besitz	Führen
<p>3. Langwaffen</p> <p>Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, mehrschüssige Perkussionswaffen</p>	<p>Gelbe- WBK, es findet Prüfung auf Zuverlässigkeit, körperliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis statt. Ausgestellte gelbe WBK berechtigt zum zeitlich begrenzten, zahlenmäßig unbeschränkten von Waffen. Erwerb muss innerhalb 14 Tagen der Erlaubnisbehörde angezeigt werden und Eintrag in WBK erfolgen. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezüglich der Sachkunde u. 12monatiger Teilnahme an Schießübungen des Vereins nachgewiesen werden</p>	<p>Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG</p>
<p>Selbstladewaffen</p>	<p>WBK, es findet Prüfung auf Zuverlässigkeit, körperliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis statt. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezüglich der Sachkunde u. 12monatiger Teilnahme an Schießübungen des Vereins nachgewiesen werden. Erwerb muss innerhalb 14 Tagen der Erlaubnisbehörde angezeigt werden und Eintrag in WBK erfolgen. Alterfordernis: Ab 18 Jahren für Waffen des Kalibers .22 l.r. Großkaliber vom vollendeten 21. Lebensjahr an mit arbeitsärztlichem oder fachpsychologischem Gutachten. Ab vollendetem 25. Lebensjahr: ohne Gutachten.</p>	<p>Personalausweis/Pass + Waffenschein § 10 Abs. 4 WaffG</p>

Wichtiger Hinweis

Nach § 42 WaffG ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten!

Erwerb durch Jäger

Inhaber von gültigen Jagdscheinen dürfen Jagdwaffen und Munition erwerben und besitzen, sofern sie glaubhaft machen, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen. „Jagdwaffen und Munition“ sind alle, die nicht nach dem zum Zeitpunkt des Waffenerwerbs gültigen Bundesjagdgesetz (§ 19) ausdrücklich verboten sind.

Inhaber von Jahresjagdscheinen müssen kein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen nachweisen, sofern die zu erwerbenden Waffen Jagdwaffen (s.o.) sind. Sie können durch Vorlage des gültigen Jahresjagdscheins ohne weitere Erlaubnis Langwaffen, die Jagdwaffen sind, erwerben. Zum Erwerb von Kurzwaffen ist weiterhin ein behördlicher Voreintrag in die WBK erforderlich.

Inhaber von Jagdscheinen bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen, die nicht nach dem BJagdG verboten sind (Jagdwaffen), keiner weiteren Erlaubnis. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintrag in die Waffenbesitzkarte erteilt wird.

Inhabern von Jugendjagdscheinen wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen die Schusswaffen führen und damit schießen.

Das **Führen** von Waffen ist innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis gestattet. Ebenso bedarf keiner Erlaubnis, wer die Waffe innerhalb einer Wohnung, eines befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte eines anderen mit dessen Zustimmung führt. Letzteres ist allerdings nur möglich zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit.

Jäger dürfen die Jagdwaffen nach dem Waffengesetz auf dem Weg vom und zum nahe gelegenen Revier nicht mehr geladen führen, sondern nur noch in nicht schussbereitem Zustand. Im Rahmen der eigentlichen Jagdausübung - also ab der Reviergrenze - dürfen die Waffen waffenrechtlich geladen sein.

Das **Schießen** ist außerhalb von genehmigten Schießstätten – außer im Rahmen berechtigter Jagdausübung, sowie des Anschießens und des Einschießens von Jagdwaffen im Revier – nur mit einer Schießerlaubnis gestattet.

Ohne Schießerlaubnis ist das Schießen innerhalb von befriedetem Besitztum erlaubt,

wenn der Inhaber des Hausrechts dem zustimmt, das Geschoss das Besitztum nicht verlassen kann und die Geschossenergie unter 7,5 Joule liegt.

4. Munition

Munition die für Personen über 18 Jahre frei erwerbbar ist:

- Kartuschenmunition der Platz-/ Reiz-/ Wirkstoffpatronen zu den mit dem PTB-Zeichen zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Signaleffekte ohne Knalleffekt Kaliber 15
- Kartuschenmunition für Schussapparate nach § 7 BeschG in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 1.11
- Munition jeglicher Art zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand.
 - § 12 Abs. 1 Nr. 5
 - § 12 Abs. 2 Nr. 2

Erlaubnispflichtige Munition für Personen über 18 Jahren:

Für alle Munitionsarten ist die in die WBK eingetragene Berechtigung zum Munitionserwerb erforderlich bzw. ein separater Munitionserwerbsschein. Dies gilt auch für die früher freie Munition im Kaliber 4 mm M 20. Die Erlaubnis wird ohne Prüfung des Bedürfnisses erteilt.

Für Jäger gilt: Langwaffenmunition, die nach dem Bundesjagdgesetz erlaubt ist, darf weiterhin auf den Jahresjagdschein erworben werden. Für Kurzwaffenmunition benötigt der Jäger eine Erwerbsberechtigung, die durch Eintrag in die WBK erteilt wird.



Erhältlich in ihrem Waffenfachgeschäft